



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3866

Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Vorsitzender der CDU-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Johann Wadephul
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender der SPD-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ralf Stegner
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender der FDP-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Wolfgang Kubicki
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Karl-Martin Hentschel
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzende des SSW im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Anke Spoorendonk
Landeshaus
24105 Kiel

Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Heinz Maurus
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
23

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-468

Datum
19. Januar 2009

**Zuschüsse an Kirchen und kirchliche Organisationen;
hier: Vertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 12.01.2009**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Beziehungen zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl sind bisher vertraglich nicht geregelt. Dazu gehören auch die Staatsleistungen an die römisch-katholische Kirche. Sie gründen sich teilweise auf Rechtstitel aus der Zeit vor 1919, teilweise auf einen Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhl aus dem Jahr 1929. Das Grundgesetz schreibt die Ablösung dieser Zahlungen vor.

Die Höhe der Zuschüsse hat sich nach den Regelungen für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) gerichtet. Maßgeblich dafür sind die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrags (SHKV) von 1957.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat in den Bemerkungen 2007 empfohlen, den SHKV an die veränderten Verhältnisse anzupassen, die Staatsleistungen deutlich zu senken und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche vertraglich zu regeln.

Der Finanzausschuss hat folgendes Votum abgegeben, dem der Landtag zugestimmt hat:

Der Finanzausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Staatskanzlei Verhandlungen mit der römisch-katholischen Kirche begonnen hat, um die wechselseitigen Beziehungen durch einen zeitgemäßen Vertrag zu regeln.

Auch mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind Verhandlungen zur Anpassung des Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrags an die seit 1957 veränderten Verhältnisse aufzunehmen.

(Landtagsdrucksache 16/1693)

Der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl ist mittlerweile unterzeichnet worden. Er enthält

- eine an die Beamtenbesoldung gebundene Dynamisierungsklausel für die Staatsleistungen,
- die Zusicherung, das Land werde „eine Ablösung nicht ohne Zustimmung der Katholischen Kirche durchführen“,
- eine Freundschaftsklausel, auf deren Grundlage Auslegungs- und Anwendungsprobleme des Vertrags auf freundschaftliche Weise ausgeräumt werden sollen,
- keine Vereinbarung über die Laufzeit,
- keine Kündigungsklausel.

Die Regelungen entsprechen dem SHKV von 1957, aber nicht dem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Bemerkungen 2007. Der SHKV ist nicht novelliert worden. Er bleibt Grundlage für die Gleichbehandlung der beiden Kirchen. Seine Regelungen werden durch die Aufnahme in den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl festgeschrieben. Das gilt insbesondere für die Dynamisierung der Staatsleistungen und die fehlende Befristung ohne Kündigungsklausel (Vertrag mit Ewigkeitswert), aber auch für die Freundschaftsklausel und den Verzicht auf eine Ablösung gegen den Willen der Kirche.

Auf diese Weise werden die Staatsleistungen nicht gesenkt, sondern auch künftig erhöht. Die seit 1919 verfassungsrechtlich gebotene Ablösung der Staatsleistungen rückt weiter in die Ferne. Die verfassungsrechtlich seit 1919 gewollte Trennung von Staat und Kirche bleibt unvollkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eggeling